

Feuerwehr Region Moossee

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

- Münchenbuchsee
- Moosseedorf
- Urtenen-Schönbühl
- Zollikofen

betreffend die gemeinsame Feuerwehr Region Moossee

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen
II.	Einfache Gesellschaft
III.	Gemeindeunternehmen
IV.	Feuerwehr
V.	Eigentum
VI.	Anschlussgemeinden
VII.	Finanzen
VIII.	Laufzeit, Kündigung und Auflösung der Zusammenarbeit
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die obenstehenden Gemeinden schliessen den folgenden Vertrag:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl und Zollikofen übertragen dem zu gründenden Gemeindeunternehmen „Feuerwehr Region Moossee“ nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben der Feuerwehr nach Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG).

² Im Rahmen der vertraglichen und rechtlichen Vorgaben hat die „Feuerwehr Region Moossee“ volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Art. 2 Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee

¹ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt im Rahmen dieses Vertrags die erforderlichen Bestimmungen zur Gründung eines Gemeindeunternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Feuerwehr.

² Die Gemeinden unterstellen sich im Bereich der übertragenen Aufgabe im Rahmen dieses Vertrags dem jeweils geltenden Reglement „Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee“ der Gemeinde Urtenen-Schönbühl und den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen des Unternehmens zur Feuerwehr.

II. Einfache Gesellschaft

Art. 3 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden erfüllen in der Region Moossee gemeinsam die Aufgaben der Feuerwehr.

² Sie bilden eine einfache Gesellschaft, damit die Entscheide nach Art. 4 und 5 betreffend die regionale Feuerwehr unter den Gemeinden abgesprochen und gefällt werden können.

Art. 4 Zuständigkeiten der Gemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden schliessen diesen Vertrag ab.

² Wesentliche Änderungen des diesem Vertrag zugrundeliegenden Sachverhalts müssen allen Vertragsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden (Art. 14 kantonale Gemeindeverordnung). Die Änderungen kommen zustande, wenn alle Gemeinden zustimmen. Die Zuständigkeit zum Beschluss richtet sich nach der je geltenden kommunalen Zuständigkeitsordnung.

³ Anpassungen dieses Vertrags obliegen unter Vorbehalt von Abs. 2 der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Anpassung kommt zustande, wenn alle Gemeinderäte zustimmen.

⁴ Verpflichtungskredite über CHF 750'000 müssen den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden unterbreitet werden. Der Verpflichtungskredit ist beschlossen, wenn alle Gemeinderäte zustimmen. Bei wiederkehrenden Ausgaben wird der Betrag zur Bestimmung der Zuständigkeit mit dem Faktor 10 multipliziert.

Art. 5 Ausschuss

¹ Der Ausschuss besteht aus einem von den Vertragsgemeinden je entsandten Gemeinderatsmitglied und ist die Schnittstelle zwischen den Vertragsgemeinden und dem Gemeindeunternehmen. Die Gemeinderäte können ihrer Vertretung Weisungen erteilen.

² Dem Ausschuss obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums
- b) Genehmigung des Finanzplans
- c) Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrats
- d) Ernennung der Kontrollstelle

- e) Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Unternehmen
- f) Controllinggespräche mit dem Verwaltungsrat
- g) Austausch mit dem/der Leiter/in Feuerwehr
- h) Genehmigung der Verpflichtungskredite über CHF 250'000. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 4. Bei wiederkehrenden Ausgaben wird der Betrag zur Bestimmung der Zuständigkeit mit dem Faktor 10 multipliziert.
- i) Antragstellung an die Gemeinden, wenn diese zuständig sind.

³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Gemeinde Zollikofen.

III. Gemeindeunternehmen

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl gründet mittels Reglement das Gemeindeunternehmen „Feuerwehr Region Moossee“ als selbständiges, öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) im Sinne der kantonalen Gemeindegesetzgebung, nachfolgend „Unternehmen“ genannt.

² Das Unternehmen ist Träger der Feuerwehr der Vertragsgemeinden nach Art. 1 und der Anschlussgemeinden nach Art. 27.

³ Es erlässt die erforderlichen Verordnungen und Verfügungen.

Art. 7 Organe

Organe des Unternehmens sind

- a) die Gemeinden, soweit deren Zustimmung zu Beschlüssen des Verwaltungsrats erforderlich ist,
- b) der Ausschuss
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Unternehmensleitung
- e) das verfügbungsberechtigte Personal
- f) die Kontrollstelle

Art. 8 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 5 Mitgliedern.

² Das Personal des Unternehmens und die Angehörigen der Feuerwehr dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

³ Die Mitglieder gehören in der Regel keinem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

⁴ Der Ausschuss ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Bei der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats stehen deren Fach- und Führungskompetenzen im Vordergrund. Der Ausschuss ist bemüht, aus jeder Vertragsgemeinde ein Verwaltungsratsmitglied zu ernennen.

⁶ Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Zuständigkeiten, die nicht nach diesem Reglement oder gemäss eigenem Beschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Er

- a) legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Organisation fest,
- b) beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen über die Erfüllung von entgeltlichen Aufgaben durch die Feuerwehr, die über die Aufgaben gemäss FFG hinausgehen,
- c) fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
- d) sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags,
- e) beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung,
- f) sorgt für ein zweckmässiges Controlling,
- g) erlässt ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem (IKS).
- h) beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben,
- i) ernennt den/die Leiter/in Feuerwehr,
- j) ernennt weitere Kader, soweit er diese Zuständigkeit nicht an die Unternehmensleitung delegiert hat (Art. 9 Abs. 2),
- k) beschliesst den Vertrag mit Anschlussgemeinden,
- l) erlässt als Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und Weisungen.

⁶ Vorbehalten bleibt das Erfordernis der Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 9 Unternehmensleitung

¹ Das Präsidium des Verwaltungsrates und der Leiter Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr bilden die Unternehmensleitung.

² Die Unternehmensleitung

- a) verfügt über bewilligte Ausgaben,
- b) bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor,
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert.
- d) stellt mit Ausnahme des Leiters Feuerwehr/der Leiterin Feuerwehr das übrige Personal an

³ Der Leiter Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr führt das Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrates.

⁴ Sind sich das Präsidium des Verwaltungsrats und der Leiter Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr nicht einig, entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

³ Sie meldet schwerwiegende Mängel oder Rechtswidrigkeiten umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der einfachen Gesellschaft.

Art. 11 Ausstandspflicht / Unvereinbarkeit

Die Ausstandspflicht und die Unvereinbarkeit richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 12 Grundsatz zur Aufgabenerfüllung

Das Unternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, sparsam, kostenbewusst, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.

Art. 13 Personal

¹ Das Unternehmen stellt das Personal privatrechtlich an.

² Es schliesst sich zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge einer Pensionskasse an.

³ Die Funktion des Leiters der Feuerwehr oder der Leiterin der Feuerwehr wird hauptberuflich ausgeübt.

Art. 14 Rechnungswesen

¹ Das Unternehmen führt seine Rechnung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.

³ Das Unternehmen verfügt über ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem (IKS).

⁴ Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

IV. Feuerwehr

Art. 15 Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe

¹ In den an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden gilt der Grundsatz der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht. Alle in den Vertragsgemeinden und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind feuerwehrdienstpflichtig, ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist, schuldet eine Ersatzabgabe. Die an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden legen die Höhe der Ersatzabgabe je selber fest und sind für deren Bezug verantwortlich.

³ Der Verwaltungsrat regelt für alle beteiligten Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts die Einzelheiten, insbesondere

- a. die Voraussetzungen für die Feuerwehripflicht,
- b. die Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht,
- c. die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 16 Organisation der Feuerwehr

¹ Das Unternehmen organisiert die Feuerwehr und bestimmt deren Aufgaben im Rahmen der übergeordneten Vorschriften und dieses Vertrags.

² Es tritt im Bereich der Feuerwehr an Stelle der Vertragsgemeinden im eigenen Namen gegenüber Dritten auf.

³ Es sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich behandelt werden. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2 dieses Vertrages.

Art. 17 Bedürfnisse der Gemeinden

¹ Die Organisation der Feuerwehr berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse in den Vertragsgemeinden.

² Übungen, Ausbildungen und Weiterbildung nehmen auf die tatsächlichen örtlichen und anderen Gegebenheiten Rücksicht.

³ Die Gemeinden haben Gewähr, dass sich die Feuerwehr im Ereignisfall im Rahmen der zeitlichen Vorgaben und mit dem vorgegebenen Bestand vor Ort einfindet. Massgeblich sind die Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Art. 18 Mindestbestand

¹ Jede Gemeinde muss den Mindestbestand an Feuerwehrangehörigen gewährleisten und die Feuerwehr bei der Rekrutierung aktiv unterstützen.

² Das Unternehmen erlässt die Vorgaben zum Mindestbestand und informiert den Ausschuss periodisch über die Bestände pro Gemeinde.

³ Liegt eine Gemeinde unter diesem Mindestbestand, wird sie aufgefordert, den Minimalbestand innert Jahresfrist zu gewährleisten.

Art. 19 Aufgebote

¹ Das Aufgebot der Feuerwehr ist Sache des Unternehmens.

² Die Vertragsgemeinden können die Feuerwehr im Rahmen deren gesetzlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

³ Die Gemeinden können die Feuerwehr unter Kostenfolge für weitere Aufgaben in Anspruch nehmen, soweit der Verwaltungsrat dieser über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Aufgabenerfüllung zustimmt.

Art. 20 Gebühren

¹ Das Unternehmen erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit diese Leistungen nicht aufgrund des übergeordneten Rechts unentgeltlich zu erbringen sind.

² Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Grundsatz nach dem verursachten Aufwand und unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Art 21 Sold

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Sold.

² Das Unternehmen legt den Sold fest.

Art. 22 Disziplinarische Sanktionen

¹ Die Behördenmitglieder, das Personal und die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen dem Disziplinarrecht des Unternehmens. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

² Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung die Disziplinarstrafen und die Zuständigkeit zur Verfügung disziplinarischer Sanktionen.

V. Eigentum

Art. 23 Bewegliche Sachen

Die Anschaffung von neuen beweglichen Sachen obliegt ausschliesslich dem Unternehmen.

Art. 24 Inventar

¹ Das Unternehmen führt ein Inventar aller in seinem Eigentum befindlichen und der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

² Das Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und den Wert der Sachen.

Art. 25 Bauten und feste Einrichtungen

¹ Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen (Immobilien), die der Feuerwehr dienen, verbleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Das Unternehmen mietet die Immobilien.

² Das Unternehmen bestimmt, welche Immobilien gemietet werden.

³ Für die der Feuerwehr dienenden Immobilien wird ein Mietzins entrichtet, der auf Antrag des Verwaltungsrats vom Ausschuss festgelegt wird und teuerungsindexiert ist.

⁴ Die Vertragsgemeinden sorgen für zweckmässige Bauten und Einrichtungen, für deren Unterhalt und für die Einsatzbereitschaft. Sie beachten die Vorgaben des Unternehmens.

⁵ Die Realisierung von neuen Immobilien für die Feuerwehr durch die Vertragsgemeinden bedingt die Zustimmung des Unternehmens, soweit ein Mietzins beansprucht wird.

Art. 26 Löschinfrastuktur

Die Erstellung, der Unterhalt und die Finanzierung der Löschinfrastuktur (z.B. Hydrantennetz, Löschweiher, Löscheier) obliegt den Vertragsgemeinden.

VI. Anschlussgemeinden**Art. 27**

¹ Das Unternehmen kann mit Gemeinden vereinbaren, dass es für diese die Aufgaben der Feuerwehr übernimmt. Diese Anschlussgemeinden sind nicht Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.

² Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für die Anschlussgemeinden sinngemäss. Die Kosten richten sich auch bei den Anschlussgemeinden nach dem Schutzwertfaktor.

³ Die Anschlussgemeinden sind vor wichtigen Beschlüssen anzuhören, namentlich bei wesentlichen Änderungen dieses Vertrags.

VII. Finanzen

Art. 28 Einsicht in die Unterlagen der Rechnung

Der Ausschuss hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

Art. 29 Erträge

¹ Das Unternehmen stellt Dritten verrechenbare Leistungen der Feuerwehr nach den festgelegten Ansätzen in Rechnung.

² Sie stellt den Vertragsgemeinden insbesondere Leistungen aufgrund von Aufgeböten der Feuerwehr für Aufgaben ausserhalb ihres gesetzlichen Auftrags wie namentlich Verkehrsregelung, Retten von Haustieren und dergleichen in Rechnung.

Art. 30 Beiträge Dritter

¹ Das Unternehmen hat Anspruch auf die Beiträge des Bundes, des Kantons, der GVB und anderer Dritter an die Kosten der Feuerwehr.

² Beiträge Dritter an die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Immobilien und Löschinfrastuktur gehen an die Gemeinde, welche das Eigentum an der betreffenden Sache hat.

Art. 31 Investitionen

¹ Als Investitionen gelten Ausgaben für Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, deren Werte im Einzelfall den Betrag von CHF 50'000 übersteigt.

² Die Investitionen werden aktiviert und während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer linear abgeschrieben.

³ Bei Kapitalbedarf für zu tätigende Investitionen gelangt das Unternehmen an eine oder mehrere Vertragsgemeinden. Diese stellen dem Unternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich-rechtliche Kredite (ÖRK) als Darlehen zur Verfügung.

⁴ Die Kapitalfolgekosten der getätigten Investitionen (Verzinsung, Abschreibung) werden im Finanzplan und im Budget abgebildet und in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst.

Art. 32 Investitions- und Finanzplanung

¹ Das Unternehmen ist zu einer weitsichtigen Investitions- und Finanzplanung verpflichtet.

² Das Unternehmen informiert die Vertragsgemeinden frühzeitig und umfassend über die Finanzplanung im Bereich der Feuerwehr. Der Finanzplan wird den Gemeinden jährlich bis Ende April zugestellt.

³ Sie gibt den Anschlussgemeinden Gelegenheit, in geeigneter Form zur Finanzplanung in diesem Bereich Stellung zu nehmen.

⁴ Der Ausschuss genehmigt den Finanzplan.

Art. 33 Leistungsauftrag

¹ Der Ausschuss schliesst mit dem Unternehmen einen Leistungsauftrag.

² Im Leistungsauftrag werden die Leistungen der Feuerwehr, der damit verbundene Preis und das Controlling geregelt.

³ Der Leistungsauftrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Anpassungen können von beiden Parteien verlangt werden. In dem Fall müssen die neuen Vertragsbestimmungen innert Jahresfrist ausgehandelt werden.

Art. 34 Kostenteiler

Die dem Unternehmen verbleibenden Nettoaufwendungen werden nach den geschützten Werten (Schutzwertfaktor gemäss GVB) auf die Gemeinden verteilt.

Art. 35 Rechnungstellung

¹ Das Unternehmen stellt den Vertragsgemeinden Ende März und Ende September je Rechnung für die Hälfte des auf sie entfallenden budgetierten Aufwandüberschuss.

² Es rechnet die Beiträge nach Abschluss der Rechnung endgültig ab und stellt den Gemeinden bis am 15. Februar des Folgejahres die Schlussabrechnung zu.

VIII. Laufzeit, Kündigung und Auflösung der Zusammenarbeit

Art. 36 Laufzeit und Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt ab Inkrafttreten bis Ende 2026 fest.

² Er kann durch den Gemeinderat jeder Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals auf diesen Zeitpunkt gekündigt werden.

³ Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere fünf Jahre.

Art. 37 Weitergeltung des Vertrags

Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Gemeinden nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen auf sinnvolle Weise noch weitergeführt werden kann.

Art. 38 Folgen des Austritts oder der Auflösung

¹ Bewegliche Sachen, welche die Vertragsgemeinden dem Unternehmen übertragen haben, werden auf den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages unentgeltlich in das Eigentum der Vertragsgemeinden zurück übertragen.

² Bewegliche Sachen, welche das Unternehmen während der Vertragsdauer angeschafft hat, gehen ins Eigentum der Gemeinde über, wo sich die Sachen befinden.

³ Die Gemeinde, welche nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Eigentümerin der beweglichen Sachen ist, gilt deren Zeitwert zugunsten der Rechnung der Feuerwehr ab.

⁴ Weist die Rechnung des Unternehmens im Falle der Auflösung einen Überschuss bzw. einen Fehlbetrag aus, wird dieser im Verhältnis des Kostenschlüssels auf die Gemeinden verteilt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden beschliessen die Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden.

² Für die aufgenommenen Gemeinden geltend die Bestimmungen dieses Vertrags.

³ Unter Vorbehalt abweichender vertraglicher Bestimmungen sind sie den anderen Vertragsgemeinden gleichgestellt.

Art. 40 Bestand der Feuerwehrangehörigen

¹ Die Feuerwehr hat ab Beginn der Geltung dieser Vereinbarung 2 Jahre Zeit, um den Bestand der Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Projektvorgaben zu regulieren.

² Die Vertragsgemeinden unterstützen die Feuerwehr bei der Erreichung des Zielbestandes.

Art. 41 Anpassung der kommunalen Erlasse

¹ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl schafft auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Unternehmens hin die nötigen Rechtsgrundlagen, damit die Organisation im Rahmen dieses Vertrags umgesetzt werden kann.

² Die am Vertrag beteiligten Gemeinden passen bis zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr auf das Unternehmen alle widersprechenden Erlasse an und schaffen die Rechtsgrundlage zur Übertragung der Aufgabe „Feuerwehr“ auf das Unternehmen.

Art. 42 Bisherige Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Das Unternehmen anerkennt bisherige Befreiungen von der Feuerwehrpflicht durch die Vertragsgemeinden, auch wenn die Voraussetzungen aufgrund der reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind.

Art. 43 Übergang bewegliche Sachen

¹ Die Vertragsgemeinden übergeben dem Unternehmen auf den 1.1.2022 die der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen zu Eigentum.

² Das Unternehmen bestimmt, welche beweglichen Sachen für die Feuerwehr erforderlich sind und zu Eigentum übergehen.

³ Bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert über CHF 50'000, die beim Eigentumsübergang die Lebensdauer nicht erreicht haben oder nicht abgeschrieben sind, werden summarisch bewertet. Aufgrund dieser Bewertung erfolgt unter den Vertragsgemeinden ein Wertausgleich. Der Ausschuss legt auf Antrag des Verwaltungsrats den Wertausgleich fest.

Art. 44 Abgeltung der Umsetzungskosten

¹ Die Projektkosten werden zu je einem Viertel auf die Vertragsgemeinden verteilt.

² Die einmaligen Beiträge der GVB werden dem Unternehmen als Eigenkapital gutgeschrieben.

Art. 45 Budgetierung

¹ Während zwei Jahren seit Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr auf das Unternehmen erfolgt die Steuerung durch die Gemeinden noch nicht mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird in dieser Zeit zwischen dem Unternehmen und dem Ausschuss erarbeitet und abgeschlossen.

² Das Unternehmen budgetiert für die zwei ersten Betriebsjahre die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Bereich der Feuerwehr und gibt den Vertragsgemeinden den zu erwartenden Nettoaufwand bis am 30. Juni fürs Folgejahr bekannt.

³ Der Ausschuss genehmigt für die ersten zwei Jahre auf Antrag des Verwaltungsrats das Budget.

Art. 46 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

² Der Vertrag tritt nur dann in Kraft, wenn mindestens die Gemeinde Urtenen-Schönbühl und die Gemeinde Münchenbuchsee zustimmen und die Gemeinde Urtenen-Schönbühl das erforderliche Reglement für das Unternehmen und die Feuerwehr erlassen hat.

³ Stimmen nicht alle Gemeinden zu, wird der Vertrag bei dessen Zustandekommen entsprechend angepasst.

Art. 47 Aufnahme der Geschäftstätigkeit

¹ Das Unternehmen erlangt seine Rechtspersönlichkeit auf den 1.7.2021.

² Bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung gemäss Art. 48 bereitet sich das Unternehmen auf die operative Tätigkeit vor.

Art. 48 Aufgabenübertragung Feuerwehr

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Unternehmen die Aufgaben der Feuerwehr auf den 1.1.2022.

Die Vertragsgemeinden:

Stand 6.6.20/Arn